

**Empfänger von Arbeitslosengeld II müssen
Kapitallebensversicherungen nur dann nicht verwerten,
wenn ein Härtefall wegen möglicher Versorgungslücken vorliegt**

BSG 14.9.2005, B 11a/11 AL 71/04 R

HMW Kanzlei Berlin
Ernst-Reuter-Platz 10
10587 Berlin
Tel.: ++49 (0)30 3100088
Fax: ++49 (0)30 31000895

Marcus Bodem M.A.
Fachanwalt f. Arbeitsrecht
marcus.bodem@ecovis.com
www.ecovis.com/berlin-hmw

Empfänger von Arbeitslosengeld II, die über eine Kapitallebensversicherung verfügen, deren Rückkaufwert über der Freibetragsgrenze liegt, müssen die Versicherung *grundsätzlich* verwerten. Das gilt auch, wenn die Versicherungssumme alsbald fällig wird und der Rückkauf deshalb mit erheblichen Einbußen verbunden ist.

Es kann aber ein Härtefall vorliegen, der die Verwertung ausschließt, z.B. bei einer erheblichen Versorgungslücke für die Altersvorsorge wegen Kindererziehungszeiten.

Wiederkehrende Arbeitslosigkeit stellt keinen Härtefall dar.

Der Betroffene und seine Ehefrau verfügten über eine Lebensversicherung, deren Rückkaufwert sich auf rund 44.000 Euro belief. Da dieser Betrag die Freibetragsgrenze überschreitet, mußte der Kläger zunächst die Lebensversicherung verwerten, bevor er Arbeitslosengeld II beanspruchen kann.

Der Betroffene wandte ein, dass eine Verwertung der Lebensversicherung unwirtschaftlich sei, weil diese bereits in zweieinhalb Jahren auszahlungsreif und eine Verwertung zum jetzigen Zeitpunkt mit einer Einbuße in Höhe von rund 20 Prozent der Versicherungssumme verbunden sei. Außerdem handele es sich um einen Härtefall. Seine Frau und er benötigten die Lebensversicherung für ihre Altersvorsorge. Diese weise erhebliche Lücken auf, weil er lange Zeit arbeitslos gewesen sei und seine Ehefrau wegen der Kindererziehung nur eine Teilzeitbeschäftigung habe ausüben können. Das Sozialgericht gab der Klage statt; das LSG wies sie ab. Auf die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hob das Bundessozialgericht die Entscheidung des Landessozialgerichts auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück.

Nach Ansicht des Bundessozialgerichts scheidet die Verwertung der Lebensversicherung allerdings nicht schon deshalb aus, weil der Versicherungszeitraum bald abläuft und die vorzeitige Auflösung des Versicherungsvertrags für den Kläger mit erheblichen Einbußen verbunden ist. Der Renditenzuwachs unmittelbar vor dem Auszahlungszeitpunkt gehört zu den charakteristischen Merkmalen der Kapitallebensversicherung. Die hiermit verbundenen Nachteile fallen in die Risikosphäre des Arbeitslosen, der sich eigenverantwortlich für diese Anlageform entschieden hat.

Möglicherweise liegt jedoch mit Rücksicht auf die Versorgungslücken des Klägers und seiner Ehefrau ein Härtefall vor. Eine besondere Härte kann zwar nicht aus der langen Arbeitslosigkeit des Klägers abgeleitet werden. Die geringe Erwerbstätigkeit der Ehefrau des Klägers wegen der Kinderziehung kann jedoch dazu führen, dass über die Freibeträge hinaus Altersvorsorgevermögen unberücksichtigt bleiben muss. Die den Freibetrag übersteigende Summe ist allerdings nur in dem Umfang zu schützen, der geeignet ist, den durch die Kindererziehung konkret entstandenen Nachteil auszugleichen.

Marcus Bodem
Fachanwalt für Arbeitsrecht